

Karnevalsgesellschaft Rot-Weiss Sangewer 1967 e.V.

Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V. (RKK)

KG Rot-Weiß Sangewer 1967 e.V., 56329 St. Goar



Auflagen und Bedingungen:

Die KG Rot-Weiss Sangewer, als Ausrichter des Karnevalsumzuges, hat zur Erlaubnis für die Durchführung des Umzuges, auch wieder Auflagen und Bedingungen erteilt bekommen.

Hiermit müssen wir Sie von den Auflagen und Bestimmungen in Kenntnis setzen!
Die Punkte, die die Wagen und Gruppen betreffen und dringend zu beachten sind, haben wir nachfolgend in einer Zugordnung 2014 für den Karnevalsumzug zusammengefasst.

Der Teilnehmer, der die Gruppe anmeldet erhält die Zugordnung und verpflichtet sich, alle anderen Teilnehmer seiner Gruppe hierüber in Kenntnis zu setzen.
Im Interesse der Sicherheit bitten wir alle Gruppen und insbesondere die Wagen diese Richtlinien zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Nachfolgende Informationen betreffen die Wagenbauer:

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge ist das **„Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“** mit den dazugehörigen Anschreiben des Ministerium und der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis beigefügt.

Diese Schreiben sind verbindlich anzuwenden.

Zur Sicherstellung der darin geforderten Fahrzeugbeschaffenheit und Fahrzeugausrüstung etc. muss ein Gutachten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen rechtzeitig vor Umzugsteilnahme vorgelegt werden.

Wir möchten hier speziell auf einen Punkt hinweisen der von den **Fahrzeughalter bzw. Versicherungsnehmer** der am Umzug teilnehmenden KfZ zu beachten ist.

Gemäß Versicherungsvertragsgesetz handelt es sich bei der Teilnahme an Umzügen um eine Gefahrenerhöhung bzw. Zweckentfremdung (speziell bei grünem Kennzeichen), die dem Versicherer der Fahrzeuge anzuzeigen ist. Wir empfehlen Ihnen dringend, die Versicherung über die Teilnahme an dem Umzug zu informieren und sich für die Zeit des Umzuges die Erweiterung des Versicherungsschutzes schriftlich bestätigen zu lassen.

Karnevalsgesellschaft Rot-Weiss Sangewer 1967 e.V.



Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V. (RKK)

KG Rot-Weiß Sangewer 1967 e.V., 56329 St. Goar

I. Allgemeines für Fußgruppen und Wagen:

1.1	Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren u. Unfälle zu verhüten.
1.2	Die KG Rot-Weiss setzt Zugordner ein, die den Umzug begleiten und für Fragen zur Verfügung stehen. Den Weisungen der Polizei, des Ordnungsamtes und der Zugordner ist Folge zu leisten.
1.3	Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr! Haftpflichtansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert. Es besteht keine Unfallversicherung für die Umzugsteilnehmer durch den Veranstalter.
1.4	Mit der Anmeldung erkennt jeder Teilnehmer die Zugordnung an und verpflichtet sich diese einzuhalten. Bei allen Missachtungen der Zugordnung stellen die Teilnehmer den Veranstalter von der Haftung gegenüber Dritten frei.
1.5	Festwagen, Gruppen sowie einzelne Personen die den genannten Anforderungen nicht gerecht werden, können vom Umzug ausgeschlossen werden. Alkoholisierten Jugendlichen ist eine Teilnahme untersagt.
1.6	Teilnehmende Kinder müssen unter Aufsicht mindestens einer geeigneten erwachsenen Person stehen.
1.7	Die vorgegebene Wegstrecke darf von den Gruppen und Fahrzeugen während des Umzuges nicht verlassen werden.
1.8	Während der Veranstaltung muss der Zug geschlossen gehalten werden. Extravorfürungen, selbständiges Halten oder Stehen bleiben einzelner Gruppen oder Wagen ohne dringenden Grund sollte vermieden werden, damit der Umzug nicht auseinander gerissen wird.
1.9	Die Zugaufstellung erfolgt auf dem Hafeparkplatz. Die Zugstrecke steht auf Grund der Baumaßnahmen noch nicht fest. Nach Erreichen des Endpunktes am Rathaus ist die Straße unbedingt freizuhalten, damit die nachfolgenden Gruppen und Wagen den Umzug ungehindert beenden können.
1.10	Motorisierte Zweiräder und Tiere, insbesondere Pferde, sind vom Umzug ausgeschlossen.
1.11	Feuerstellen oder sonstige offene Flammen sind wegen der großen Brandgefahr nicht zulässig.
1.12	Die Benutzung jeglicher Arten von Pressluft-Fanfaren ist verboten.
1.13	Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist in vollem Umfang zu beachten ! Das Mitführen und Abgeben von „harten“ Alkoholika (z.B. „Schnaps“, Brandwein, Wodka, Alkopops, etc.) von und an Jugendliche unter 18 Jahren, sowie der Ausschank von Bier und Wein an unter 16 Jährige ist verboten. (Einzelheiten hierzu siehe § 9 JuSchG) . Mit Kontrollen durch die Polizei bzw. dem Ordnungsamt muss jederzeit gerechnet werden! Hierfür hat jeder Teilnehmer seinen Personalausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
	Darüber hinaus ist zum Schutz aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen, eine generelle Abgabe von „harten“ Alkoholika wie Schnaps, Likör, Wodka etc. von allen teilnehmenden Fußgruppen und Wagenbesetzungen an Zuschauer/innen untersagt! Erwachsene haben eine Vorbildfunktion und werden aufgefordert sich rücksichtsvoll gegenüber Jugendlichen zu verhalten und auf die Einhaltung zu achten.

II. Wurfmaterial:

2.1	Das Werfen oder sonstige Verteilen von Papier (Konfetti und sonstige Papierschnipsel) ist untersagt. Papierkanonen und ähnliche Gerätschaften sind wegen der großen Unfallgefahr verboten.
2.2	Ist das Mindesthaltbarkeitsdatum des Wurfmaterials überschritten, darf es selbstverständlich nicht als solches genutzt werden.
2.3	Das Zielen mit Wurfmaterial auf den Körper und insbesondere den Kopf ist verboten. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Verboten ist das Werfen von Flaschen und Dosen.

2.4	<p>Wurfmaterial ist unter Berücksichtigung der Zuschauer und ggf. vorhandenen Gefahrenstellen (z.B. Schaufensterscheiben) dementsprechend vorsichtig zu werfen. Sach- und Personenschäden müssen dabei vermieden werden.</p> <p>Es sollte darauf geachtet werden, dass Wurfmaterial nicht in die vorderen Reihen geworfen wird, um das nahe Herantreten von Zuschauern an die Festwagen zu vermeiden. Achten Sie besonders auf Kinder !</p>
2.5	<p>Abfall, insbesondere Flaschen, Dosen, Kartons und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht von der Wagenbesatzung auf die Straße geworfen werden.</p> <p>Für eine fachgerechte Entsorgung z.B. von Umverpackung des Wurfmaterial ist jeder Gruppe selbst Verantwortlich.</p>
2.6	<p>Ebenso muss eine mutwillige Verunreinigung der Straßen, auch durch Werbeflyer etc., unterbleiben.</p>

III. Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger:

3.1	<p>Zunächst gilt das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (siehe Anlage).</p>
3.2	<p>Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssichern Zustand befinden. Deshalb gilt: Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet und nach Abschnitt 5 (siehe Mustergutachten) bescheinigt werden. Fahrzeuge ohne eine positive Abnahmebestätigung dürfen am Umzug nicht teilnehmen! Die Abnahmebestätigung ist rechtzeitig vor dem Umzug dem Veranstalter vorzulegen.</p>
3.3	<p>Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht.</p> <p>Die Teilnahme eines Fahrzeuges an einer Brauchtumsveranstaltung ist der KfZ-Versicherung durch den Versicherungsnehmer zwingend anzuzeigen! Deshalb muß von jedem Fahrzeug die Versicherungsgesellschaft rechtzeitig hiervon informiert werden und diese schriftlich den Versicherungsschutz bestätigen. Die Bestätigung des Versicherers ist rechtzeitig vor dem Umzug dem Veranstalter vorzulegen.</p>
3.4	<p>Die Wagen und ihre Aufbauten sind ausreichend stabil und sicher auszuführen und sind mit dem Fahrzeug bzw. Anhänger fest zu verbinden.</p> <p>Die Fahrzeuglängsseiten und das Heck sind durch eine feste Verkleidung (Schürze), die über die Räder reicht, zu sichern (Bodenniveau – Schürze: max. 30 cm). Sie darf bei kräftigem Druck nicht nachgeben. An der Frontseite ist über die gesamte Fahrzeugbreite eine Vorrichtung (z.B. Schild) anzubringen, mit der verhindert wird, dass Personen unter den Zugwagen geraten.</p>
3.5	<p>An den Außenseiten von Fahrzeugen dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen, Gleiches gilt für die Innenseiten, wenn Personen befördert werden.</p>
3.6	<p>Das Sichtfeld der Fahrzeugführer darf durch die Aufbauten nicht zusätzlich eingeschränkt werden.</p>
3.7	<p>Es darf nur maximal ein Anhänger gezogen werden.</p>
3.8	<p>Die Fahrzeugführer müssen erfahren mit dem Führen des Fahrzeuges sein und verkehrstüchtig bleiben. Ihre Fahrweise haben sie so einzurichten, dass keine Zuschauer oder andere Zugteilnehmer gefährdet werden. Entsprechend ihrer Aufgabe dürfen sie nicht unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen.</p>
3.9	<p>Die Wagen sind so zu gestalten, dass die gesamte Zugstrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren werden kann.</p>
3.10	<p>Bei Motivwagen mit Personenbeförderung oder elektrischen Anlagen ist ein zugelassener Feuerlöscher (12kg Inhalt) mitzuführen.</p>
3.11	<p>Flankierend zu jedem am Umzug teilnehmenden Festwagen (i.d.R. Traktor mit Anhänger) sind von der Teilnehmergruppe beidseitig mindestens zwei volljährige und extra gekennzeichnete Sicherungskräfte (mit Warnweste) abzustellen. Bei großen Motivwagen sowie Engpässen ist die Zahl der Sicherungskräfte in eigener Zuständigkeit entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Entsprechend Ihrer Aufgabe sollte der Alkoholgenuss unterbleiben! Speziell das nahe Herantreten von Kindern und Erwachsenen an die Festwagen oder gar das Aufspringen ist zu unterbinden. Insbesondere der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger muss als besonders gefährlich angesehen werden.</p>
3.12	<p>Wird eine Musikanlage auf dem Wagen mitgeführt, muss die Lautstärke so angepasst sein, dass keine Personen zu Schaden kommen und die teilnehmenden Musikvereine nicht beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen ist die Lautstärke entsprechend zu drosseln! Vorzugsweise soll mottobezogene Musik bzw. Fastnachtslieder gespielt werden</p>
3.13	<p>Jede Gruppe, die Musik in jeglicher Art und Weise während des Zuges abspielt, hat dies bei der GEMA eigenverantwortlich anzumelden.</p>
3.14	<p>Bei der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist eine Personenbeförderung auf den Umzugswagen nicht zulässig.</p>

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht. Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit. Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht. Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

Gutachten

gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

ohne / mit*) Personenbeförderung,
max. Sitzplätze; max. Stehplätze

1 Fahrzeugidentifizierung

Fahrzeug- und Aufbauart:

1.1 Hersteller:

1.2 Fahrzeug-Ident-Nr.:

1.3 Fabrikschild (Anbringungsort):

1.4 Betriebserlaubnis-Nr.:

2 Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation (s. Anlage 1)

3 Fahrzeugdaten

3.1 Maße über alles: Länge: mm; Breite: mm; Höhe: mm

3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: kg

3.3 Zulässige Achslast: vorn: kg hinten: kg

3.4 Zahl der Achsen:

3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:

3.6 Art der Betriebsbremse:

3.7 Art der Feststellbremse:

3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt
 auf Grad begrenzt

3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

Zugöse

Zugkugelpkupplung

Bolzenkupplung

Sonstige Verbindungseinrichtung:
Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr:

Originalzustand

geänderte Ausführung:

Kupplungskugel

Bolzenkupplung

4 Sicherheitsvorkehrungen für die Beförderung von Personen

4.1 Ein- und Aus-/Aufstiege (Beschreibung, Maße):

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage)

5 Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten*)

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen

vorn hinten keine

kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug hinter dem Fahrzeug
 vor der Fahrzeugkombination hinter der Fahrzeugkombination
entfallen

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) 6 km/h 25 km/h km/h.
Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist ist nicht erforderlich.

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug der Fahrzeugkombination Personen keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden.

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von
kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse,
kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.
Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein: D-Wert min.: kN
V-Wert min.: kN
Stützlast min.: kg

5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

6 Testat

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung

6.1 Gültigkeit

Das Gutachten ist bis zum _____ gültig, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

, den 21.11.2013 _____

der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (Siegel)

6.2 Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist bis zum _____ gültig, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Ort Datum der amtlich anerkannte Sachverständige Siegel

6.3 Verlängerung

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist bis zum _____ gültig, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Ort Datum der amtlich anerkannte Sachverständige Siegel

6.4 Verlängerung


Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

Das Gutachten ist bis zum _____ gültig, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.


Ort Datum der amtlich anerkannte Sachverständige Siegel

Anlage 1

Bilddokumentation zu Ziffer 2



Fahrzeugansicht $\frac{3}{4}$ von vorne links

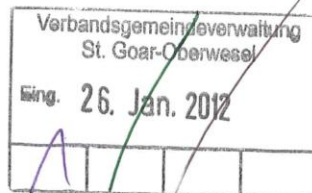


Fahrzeugansicht $\frac{3}{4}$ von hinten rechts



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

VGV Emmelshausen
VGV St. Goar-Oberwesel
VGV Rheinböllen
VGV Kastellaun
VGV Simmern
VGV Kirchberg
Stadtverwaltung Boppard



Fachbereich Verkehr

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-111
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

24. Januar 2012

Auskunft: Herr Fünders
Durchwahl: 82-340
Fax: 82-9340
Zimmer: E.30
Klaus.fuenders@rheinhunsrueck.de
Unser Zeichen: 32.3/162-Brauchtum

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich Verkehr

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

**Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen
und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei
Brauchtumsveranstaltungen**

Teilnahme von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen an
Brauchtumsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen den Abdruck des Schreibens des
Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10.01.2012
– Az.: 377-7218 - zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die darin enthaltenen
Regelungen bei allen örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B.
Karnevals- und Kirmesumzügen, ab sofort verbindlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Klaus Fünders)
Amtsrat

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz

10. Januar 2012

56068 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
377-7218		Wolfgang Pörsch	06131 16-2293
Bitte immer angeben!		wolfgang.poersch@isim.rlp.de	06131 16-172293

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Teilnahme von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen an Brauchtumsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz

Mit Schreiben vom 13. November 2001 wurde die Teilnahme von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen an Umzügen in Rheinland-Pfalz geregelt. Grundlage hierzu war die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-Ausnahme-VO) sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

Zwischenzeitlich sind verschiedene Rechtsänderungen angetreten, die eine Neufassung der Regelungen erfordern.

Ich bitte daher im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen folgende Regelungen zu beachten:

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker



Die Zweite Verordnung (Neufassung) über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 25. April 2006 (BGBl. S. 988, VkB1. 535) ist anzuwenden.

Ich verweise in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf § 1 Abs. 1, wonach **Zugmaschinen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h **und Anhänger** hinter diesen Zugmaschinen von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen sind, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (= Umzüge z.B. Karneval, Kirmes, Rheinland-Pfalz-Tag) verwendet werden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrten.

Dies gilt nur, wenn

- für jede eingesetzte **Zugmaschine** ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist. Hierzu ist ein Kurzzeitkennzeichen nach § 16 FZV zu verwenden. Eine Ausnahme hierzu wird gemäß § 47 FZV allgemein erteilt. In dem Nachweis nach § 16 FZV muss bescheinigt sein, dass der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erstreckt oder dass der Veranstalter im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO eine entsprechende Versicherung auch für diese Fahrzeuge nachweist.
- nach § 1 Abs. 4 der 2. StVR-Ausnahme-VO für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (**Anhänger**) eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen ist, die die Haftung für Schäden beim Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung abdeckt. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung des Veranstalters für diese Fahrzeuge ist ebenso ausreichend.

Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Gegebenenfalls ist ein Nachweis durch eine Überprüfung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach Anlage VIIIa zu § 29 StVZO zu fordern.

Im Hinblick auf die Stabilität der Fahrzeuge sind Hinweise auf Maße, Gewicht und Geschwindigkeit wichtige Faktoren für die Errichtung der Aufbauten. Hinsichtlich der Gültigkeit der Betriebserlaubnis wird auf § 1 Abs. 1a der 2. StVR-Ausnahme-VO verwiesen. Diese erlischt nicht bei anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen verwendeten Fahrzeugen, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen.


Es bestehen keine Bedenken, dass neben den amtlich anerkannten Sachverständigen auch Prüfengeure von anerkannten Überwa-

chungsorganisationen die technischen Überprüfungen mit unterstützen, weil vor dem Hintergrund der Vielzahl der Fastnachtsumzüge in Rheinland-Pfalz der Personalbestand der Technischen Prüfstellen nicht ausreicht, um alle Umzugswagen, die oftmals recht kurzfristig vor Beginn des Umzuges fertig werden, zu überprüfen.

Bei notwendigen technischen Überprüfungen soll das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz von Brauchtumsveranstaltungen vom 18. Juli 2000, VkB1. 2000, S. 406 zu beachtet werden.

Damit der gesamte technische Aufwand (Fahrzeug und Aufbauten) möglichst klein gehalten wird, sollten die Organisatoren der Umzüge darauf achten, dass möglichst nur Fahrzeuge an den Umzügen teilnehmen, die über eine Betriebs-erlaubnis verfügen.

Im Auftrag



Wolfgang Pörsch

